



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landesarbeitsgemeinschaft  
kommunaler Frauenbüros/  
Gleichstellungsstellen NRW  
Frau Michaela Fahner  
Kasernenstraße 6  
40213 Düsseldorf

Datum: 14. Juli 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen III 2 - 8412.9.6  
bei Antwort bitte angeben

RegBesch' e Herrmann

Telefon 0211 855-3261

Telefax 0211 855-3705

ursula.herrmann@mais.nrw.de

### **Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Mutterschutzgesetzes in der Bezirkssozialarbeit**

Ihr Schreiben vom 6. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Fahner,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie um Prüfung einer allgemeinen Gefährdungsbeurteilung für den Bereich der Bezirkssozialarbeit bitten. Ich gehe davon aus, dass Sie mit allgemeiner Gefährdungsbeurteilung das allgemeine Beschäftigungsverbot gemäß § 4 Mutterschutzgesetz (MuSchG) ansprechen.

Ein allgemeines Beschäftigungsverbot kann nur durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes einer werdenden Mutter erteilt werden. Wie Sie in Ihrem Schreiben richtig festgestellt haben, ist nach § 4 Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) jeder Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen einer werdenden oder stillenden Mutter so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden. Falls die Arbeitsplatzbeurteilung ergibt, dass Sicherheit oder Gesundheit der werdenden oder stillenden

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 719, 725

Haltestelle: Polizeipräsidium

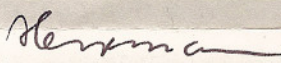
Mutter oder des Kindes gefährdet ist, muss der Arbeitgeber eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder einen Arbeitsplatzwechsel veranlassen. Sofern dies für den Arbeitgeber unzumutbar oder nicht möglich ist, hat er die Schwangere oder stillende Mutter wegen eines Beschäftigungsverbot von der Arbeit freizustellen.

Zudem ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsschutzbehörde bei der für ihn zuständigen Bezirksregierung über eine Schwangerschaft zu informieren. Die Arbeitsschutzbehörde überprüft die Schwangerschaftsanzeige und setzt sich gegebenenfalls mit dem Arbeitgeber in Verbindung.

Sofern Sie Auskunft zu konkreten Fällen im Bereich der Bezirkssozialarbeit wünschen, empfehle ich Ihnen, sich an die zuständige Bezirksregierung zu wenden. Nähere Informationen zu Ansprechpartnern bei den Bezirksregierungen sowie zur Schwangerschaftsanzeige und Gefährdungsbeurteilung finden Sie unter [www.arbeitsschutz.nrw.de](http://www.arbeitsschutz.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Herrmann)